



Landesarbeitsgemeinschaft
Eingliederungshilfe

Grundsatzpapier zur Partizipation

der Landesarbeitsgemeinschaft
zur Förderung & Weiterentwicklung der Strukturen
der Eingliederungshilfe nach § 94 SGB IX



Grundsatzpapier zur Partizipation

der Landesarbeitsgemeinschaft zur
Förderung & Weiterentwicklung der Strukturen
der Eingliederungshilfe nach § 94 SGB IX

1	Einleitung	5
2	Partizipation in der Teilhabe- und Gesamtplanung	6
2.1	Gesamt- und Teilhabeplanverfahren	7
2.2	Fortentwicklung des Verfahrens auf struktureller Ebene	9
3	Empfehlungen zur Partizipation in der Leistungserbringung	10
4	Empfehlungen zur Partizipation im Sozialraum: Personenzentrierung – Lebensweltorientierung – Ressourcen im Sozialraum	11
4.1	Begriff „Sozialraumorientierung“	11
4.2	Menschen mit Behinderungen sind Experten der eigenen Lebenswelt	12
4.3	Handlungsoptionen für die Leistungssysteme	12
4.4	Sozialraumorientierung im Kontext des demografischen Wandels	14
5	Schlusswort	14

1 Einleitung

In diesem Grundsatzpapier hat die Landesarbeitsgemeinschaft Empfehlungen zur Partizipation von Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe formuliert. Die Bereiche Gesamtplanung, Leistungserbringung, Sozialraum werden mit dem Ziel der schrittweisen Umsetzung in den Blick genommen. Jeder Abschnitt ist in seiner inhaltlichen Ausrichtung in die Ebenen fachliche Rahmung und Handlungsempfehlungen aufgeteilt.

Ziel ist es, landesweit vergleichbare Strukturen zu etablieren, die Partizipation von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich selbstverständlich werden lässt und dies von Beginn der Prozesse an. Das soll auch dazu führen, dass Strukturen, Prozesse und Angebote spezifischer und individueller auf die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen abgestimmt sind. Verantwortlich für die Umsetzung sind alle beteiligten Akteursgruppen – Vertreter*innen des für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministeriums, die kommunalen Träger der Eingliederungshilfe, Leistungserbringer und Menschen mit Behinderungen.

Verständnis von Partizipation und rechtliche Grundlagen

Partizipation meint, sich aktiv in Gestaltungs- und Entscheidungsprozesse einzubringen, mitzuwirken, mitzubestimmen und von anderen einbezogen zu werden. Die Landesarbeitsgemeinschaft setzt sich in diesem Sinne dafür ein, dass die aktive und informierte Partizipation von Menschen mit Behinderungen an allen sie betreffenden Entscheidungen als eine grundsätzliche Voraussetzung für gleichberechtigte Teilhabe ermöglicht wird. Selbstbestimmte Teilhabe kann im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK) nur durch umfassende Partizipation gelingen.

Aus der UN-BRK lässt sich die Verpflichtung, Menschen mit Behinderungen aktiv bei der Ausarbeitung und bei der Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten sowie bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, ableiten. Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind unter anderem die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft. Diesem Verständnis folgend, sind Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung universelle Rechte von Menschen.

„Nichts über uns ohne uns“ gilt als ein wichtiger Leitsatz an dem sich die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes messen lassen muss.

Bereits bei der Erarbeitung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wurden die betroffenen Menschen und ihre Verbände bei den Reformüberlegungen einbezogen. Im Laufe des darauffolgenden Gesetzgebungsverfahrens zog sich der Beteiligungsprozess fort. Sie wurden auf unterschiedliche Weise im gesamten Verfahren zum BTHG beteiligt. Auch nach Inkrafttreten des BTHG hält das BMAS weiterhin an diesem Grundsatz fest und stellt mit einem breiten Beteiligungskonzept sicher, dass die betroffenen Menschen und ihre Verbände an dem nun stattfindenden Umsetzungsprozess des BTHG umfassend beteiligt werden. (Bundesministerium für Arbeit und Soziales, BMAS 2021).

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurde das Ziel der Teilhabe und Partizipation in den verschiedenen Lebensbereichen verankert. Dies drückt sich im Gesetz an verschiedenen Stellen aus, zum Beispiel in der Beratung, in der Teilhabe- und Gesamtplanung, in der Leistungserbringung bis hin zur Weiterentwicklung der Teilhabeleistungen.

Durch das Angebot der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) wurden Beratungsangebote

geschaffen, die dem Prozess der Gesamt- und Teilhabeplanung vorangestellt sind. Die EUTB berät und unterstützt die Menschen mit Behinderungen in ihrer aktuellen Lebenssituation. Aufklärung über die eigenen Rechte – insbesondere im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren – und weitere Informationen fördern die Selbstbestimmung und befähigen Menschen mit Behinderungen, diese selbstbewusst einzufordern.

Im Teilhabe- und Gesamtplanverfahren sind die Wünsche der Leistungsberechtigten Ausgangspunkt der Bedarfsermittlung und maßgeblich zu berücksichtigen. Das gesamte Verfahren ist mit Einbezug der Leistungsberechtigten in alle Verfahrensschritte zu gestalten. Die Leistungsberechtigten sind bezüglich der Inanspruchnahme von Rehabilitationsleistungen durch den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe zu beraten und zu unterstützen (§ 106 SGB IX). Im Gesetzgebungsverfahren wurde mit der Beschreibung „Leistungen wie aus einer Hand“ zum Ausdruck gebracht, dass die Nachteile des versäulten Systems der Rehabilitation für die Menschen mit Behinderungen abzubauen sind, indem künftig für alle Rehabilitationsträger ein verbindliches, partizipatives Teilhabeplanverfahren verankert worden ist.

Ziele

Damit Partizipation gelingen kann, sind Veränderungen im Bereich der Haltungen und Werte, der Strukturen und des alltäglichen Handelns notwendig – sie bedingen sich gegenseitig.

„Eine partizipative Haltung ist notwendig, aber auch wenig wirkungsvoll und anstrengend, wenn sie keine Entsprechung in partizipativen Strukturen hat. Umgekehrt garantieren partizipative Strukturen keine „echte“ Partizipation, sondern erfordern die entsprechende Haltung und das entsprechende Handeln. Das alltägliche Handeln erfolgt wertebasiert in den jeweiligen Strukturen und kann diese zugleich ver-

ändern.“ (BeB e.V., IMEW: Mitbestimmen! Fragensammlung zur Partizipation. S. 17. Berlin 2019).

Für gelingende Partizipationsprozesse sind die Haltungen und Werte der an den jeweiligen Prozessen beteiligten Personen entscheidend. Erforderlich ist demnach eine entsprechende Ausrichtung der Organisationen in Leitbild und Konzeption sowie der Träger der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein bei der grundsätzlichen Sicherstellung der Leistungsangebote und der individuellen Bedarfsermittlung und Bedarfsdeckung.

Dies beinhaltet auch die Bereitschaft, sich auf neue Wege der Kommunikation und Entscheidungsfindung einzulassen. Je stärker Partizipation als Grundsatz in den Strukturen der beteiligten Akteursgruppen verankert ist, desto wirksamer werden partizipative Prozesse sein.

2 Partizipation in der Teilhabe- und Gesamtplanung

Grundlage sind die Ergebnisse eines Workshops der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung mit Mitgliedern des Landesbeirates zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Thema des Workshops war die Umsetzung von Partizipation im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren. Im Fokus stand insbesondere die Fragestellung, was Menschen mit Behinderungen aus Sicht der Beteiligten benötigen, um gut mitwirken und mitbestimmen zu können.

Neben den Aspekten einer guten Vorbereitung, der organisatorischen Rahmenbedingungen und barrierefreier Kommunikation kristallisierte sich der Wunsch nach Ehrlichkeit und Transparenz, sowie nach einer Kommunikation auf Augenhöhe als Kernanliegen der teilnehmenden Personen heraus. Menschen mit Behinderungen möchten – wie alle im Verfahren Beteiligten – eine entgegenkommende Haltung erleben und

als individuelle Personen wahr- und ernst genommen werden. Neben diesen übergreifenden Themen wurden auch zu den einzelnen Schritten des Verfahrens konkrete Wünsche und Verbesserungsideen geäußert, die im Folgenden dargestellt werden.

2.1 Gesamt- und Teilhabepflanverfahren

Vorbereitungsmöglichkeiten für die Leistungsberechtigten

Die Vertreter*innen des Landesbeirates sehen großen Bedarf, bereits im Vorfeld des Verfahrens Angebote der Beratung und zur persönlichen Lebensplanung wahrnehmen zu können. Sie halten es für notwendig, dass sich leistungsberechtigte Personen zur Vorbereitung auf das Verfahren intensiv mit den eigenen persönlichen Wünschen und Zielen auseinandersetzen können. Die Umsetzung sollte nach Möglichkeit unter Beteiligung qualifizierter Peers erfolgen. Es besteht daneben ein großer Wunsch nach leicht zugänglichen und transparenten Informationen zum Verfahren.

Vorbereitungsmöglichkeiten für die Fachkräfte

Erfahrungen und Kompetenzen mit den jeweils vorliegenden Beeinträchtigungen und spezifischen behinderungsbedingten Bedarfen der entsprechenden Personengruppe erleichtern die Kommunikation im Rahmen der Bedarfsermittlung; die Kommunikation erfolgt in einer wahrnehmbaren Form.

Insbesondere für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf wird die normierte Maßgabe der wahrnehmbaren Form in der Kommunikation zu einer besonderen Herausforderung.

Die Vielfalt des Personenkreises erfordert unterschiedliche kommunikative Zugänge:

- Ein Thema kann mit Hilfe von aufbereiteten Informationen, beispielsweise in Leichter Sprache

und mit geeigneten Hilfsmitteln und Methoden der Unterstützten Kommunikation weitestgehend eigenständig erfasst werden. Über den gezielten Austausch zu einem Thema ist eine eigenständige Meinungsbildung möglich.

- Ein Thema kann mit speziellen Methoden und mit Unterstützung von geschulten Fachkräften erfasst werden. Eine eigenständige Meinungsbildung ist, beispielsweise zu einzelnen Aspekten des Themas möglich. Sachverhalte müssen stark vereinfacht erläutert und dargestellt werden.
- Es ist eine gezielte Kommunikation möglich, wenn die Akteure sich bereits gut kennen. Das Erfassen von komplexeren Sachverhalten scheint nicht möglich. Kommunikation bezieht sich in der Regel auf elementare Bedürfnisse und Wünsche.
- Gezielte Kommunikation und eine Willensbildung sind nicht möglich. Entscheidungen müssen stellvertretend unter Berücksichtigung der Interpretation der kommunikativen Ausdrucksmöglichkeiten (Körpersprache, Körpertonus, Laute etc.) übernommen werden.

Daneben kann es bei der Arbeit mit Menschen mit psychischen Vorerkrankungen hilfreich sein, wenn die Fachkräfte auf die Zusammenarbeit mit stimmehörenden Personen oder Menschen in (vor-)psychotischen Phasen vorbereitet sind.

Damit Kommunikation adressatengerecht gelingen kann, tragen alle im Verfahren Beteiligten dazu bei, dass Unterstützungsbedarfe im Bereich Kommunikation (z.B. unterstützte Kommunikation, Gebärdensprache oder leichte Sprache) im Vorfeld bekannt sind und eine Unterstützung organisiert werden kann. Daneben wäre es gut im Vorfeld zu wissen, ob zum Termin eine Begleitung durch einen Dolmetscher, eine Assistenz- bzw. eine andere Begleitperson erfolgen wird.

Erstberatung

Leistungsberechtigte sollten sich von Beginn des Verfahrens an informieren können, was sie konkret erwartet, welche Rechte und Pflichten sie haben und welche Leistungen grundsätzlich in Frage kommen. Neben allgemeinen Informationen zum Verfahren wären auch Informationen zu sozialräumlichen Möglichkeiten und konkreten Angeboten hilfreich. So kann im Einzelfall jeweils eine konkrete Vorstellung zu bestehenden Wahlmöglichkeiten entstehen.

Umgang

Grundsätzlich sollte der Umgang miteinander von Selbstverständlichkeit, Augenhöhe und Ehrlichkeit geprägt sein. Es sollte die wechselseitige Bereitschaft bestehen, ein Verstehen der oder des Anderen zu entwickeln. Berührungspunkte von Fachkräften gegenüber Menschen mit Behinderungen können die Gesprächsatmosphäre beeinträchtigen. Daneben ist es wichtig, Ängste der Leistungsberechtigten ernst zu nehmen und durch die Gesprächsatmosphäre dafür zu sorgen, dass Ängste abgebaut werden oder gar nicht erst entstehen.

Der Wunsch nach Transparenz und Ehrlichkeit wurde im Workshop wiederholt geäußert. Insbesondere sollte ein transparenter Umgang damit erfolgen, welche Auswirkungen Entscheidungen haben bzw. haben können. Das ehrliche Aufzeigen von Grenzen und alternativen Möglichkeiten wird ausdrücklich gewünscht.

Kommunikation und Haltung

Durch die Art und Weise der Kommunikation insbesondere bei Erstkontakten nehmen die leistungsberechtigten Personen Aspekte der Haltung der Gesamt- und Teilhabepaner*innen ihnen gegenüber wahr. Das Erstgespräch stellt die Weichen für eine gelingende

Kommunikation und ist die Basis für die weitere Zusammenarbeit. Nur eine Ansprache auf Augenhöhe vermittelt der leistungsberechtigten Person das Gefühl, Subjekt im Gespräch zu sein und sich einbringen zu können. Rechtliche Betreuer*innen, Angehörige oder Mitarbeitende von Leistungserbringern, die sich ins Gespräch einbringen, als wäre der Mensch mit Behinderungen selbst nicht im Raum, konterkarieren den Anspruch sich auf Augenhöhe zu begegnen. Dies wird als massiv degradierend erlebt. Der Eindruck, als Objekt, über das gesprochen wird, und nicht als Person mit individuellen Fähigkeiten und Bedürfnissen wahrgenommen zu werden, führt eher zu einem Rückzug im Gespräch. Hierdurch finden Mitwirkung und Mitbestimmung dann nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr statt. Als sehr wichtig wird beschrieben, ein Zutrauen in die eigenen Fähigkeiten und Selbstwirksamkeit erleben zu können.

Ebenso wird es bei der Unterstützung durch Dolmetscher*innen (oder Assistent*innen) als wichtig betrachtet, dass diese in ihrer Rolle bleiben und auch im Gespräch entsprechend wahrgenommen werden. Das heißt zum Beispiel, dass der Mensch mit Behinderungen selbst angesprochen wird und nicht der oder die Dolmetscher*in und dass keine längeren Zwiesgespräche zwischen Gesamtplaner*innen und Dolmetscher*innen stattfinden.

Neben der Abklärung von Unterstützungsbedarfen im Vorfeld wäre es hilfreich, dass im Verlauf des Gesprächs nachgefragt wird, ob die Person sich wohl fühlt, alles verstanden wurde und was in der konkreten Situation hilfreich wäre.

Grundlegend wichtig ist, dass die Gesprächsinhalte jeweils im konkreten Bezug für das eigene Leben nachvollzogen werden können. Durch Flexibilität und Sensibilität in der Gesprächsführung kann Mitwirkung und Mitbestimmung besser sichergestellt werden. Im Rahmen der jeweils bestehenden Möglichkei-

ten sollte zeitliche Flexibilität eingeplant werden, um das Gespräch in entspannter Atmosphäre führen zu können. Dabei kann es bei Personen mit begrenzter Konzentrationsfähigkeit hilfreich sein, ausreichend Pausen zu machen und bei Bedarf (und sofern möglich) das Gespräch auf mehrere Termine aufzuteilen. Nicht alle Personen sind dazu in der Lage, ihre Anliegen klar und strukturiert zum jeweils vorgesehenen Zeitpunkt einzubringen. Damit dies nicht zur Minderung der Möglichkeiten der Selbstbestimmung führt, wären ausreichende Möglichkeiten, Fragen zu stellen, sowie Aussagen zu ergänzen und zu korrigieren, hilfreich. Reflexionen am Ende eines Gespräches oder Prozesses sind erforderlich (Haben Sie noch Fragen? Wie haben Sie das erlebt? Haben wir noch etwas vergessen? Ist das alles für Sie so in Ordnung?).

Wünsche der Leistungsberechtigten

Zunächst sollten alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die Wünsche des oder der Leistungsberechtigten direkt zu erfahren, bevor eine stellvertretende Äußerung, zum Beispiel durch rechtliche Betreuer*innen, getroffen wird. Grundsätzlich wäre es gut, darauf zu achten, dass rechtliche Betreuer*innen sowie begleitende Vertrauenspersonen wirklich die Anliegen der leistungsberechtigten Person vertreten und diese in vorbereitenden Gesprächen erarbeitet haben. Wichtig ist den Vertreter*innen des Landesbeirates, dass Meinungen von rechtlichen Betreuer*innen im Regelfall nicht über den Willen der Leistungsberechtigten gestellt werden.

Wenn von den Leistungsberechtigten geäußerte Wünsche und benannte Bedarfe aus Sicht des oder der Gesamtplaner*in unrealistisch erscheinen oder aus Sicht der Verwaltung nicht umsetzbar sind, wünschen sich Menschen mit Behinderungen eine wertschätzende ehrliche Rückmeldung dazu und die Benennung von bestehenden alternativen Möglichkeiten.

Im Gesprächsverlauf können Leistungsberechtigte durch die Zusammenfassung ihrer Aussagen oder Nachfragen erkennen, dass ihre Wünsche handlungsleitend für den Prozess der Gesamtplanung sind und Umsetzungsmöglichkeiten gemeinsam entwickelt werden.

Schlussendlich spiegelt sich aus Sicht der Beteiligten eine wertschätzende Haltung gegenüber Wünschen und Bedarfen der Leistungsberechtigten auch darin wieder, dass passende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, um eine gute Unterstützung bei der Umsetzung zu gewährleisten. Da auch Menschen mit Behinderungen das Bedürfnis haben, sich ausprobieren zu können, herausfinden zu können, was für sie passt und scheitern zu dürfen, wäre es gut, diese Möglichkeit mit zu bedenken und konkret zu erörtern.

2.2 Fortentwicklung des Verfahrens auf struktureller Ebene

Es besteht ein großer Informationsbedarf über das Gesamt- und Teilhabepflanverfahren vonseiten der Leistungsberechtigten. Schon im Vorfeld des Verfahrens sind umfangreiche und barrierefreie Informationen leicht zugänglich zur Verfügung zu stellen. Hilfreich sind landeseinheitliche Flyer und Erläuterungen zum Beispiel in Form von Videos in leichter Sprache oder in Gebärdensprache.

Neben der grundsätzlichen Bereitstellung von Informationen sind auch individuelle Angebote zur persönlichen Zukunftsplanung gewünscht, nach Möglichkeit in Durchführung oder mit Einbeziehung von qualifizierten Peers.

Bei Fortbildungsangeboten für Gesamt- und Teilhabepflaner*innen wäre es gut, Sensibilität und Augenhöhe im gesamten Verlauf des Verfahrens mit im Blick zu haben. Dies sind entscheidende Faktoren dafür, dass es sich leistungsberechtigte Personen zu-

trauen, ihre eigenen Wünsche und Bedürfnisse zum Ausdruck zu bringen. Ein reflektierender Blick auf die eigenen Wertvorstellungen, Bewertungen, die eigene Haltung, ist für alle im Verfahren Beteiligten, inklusive der leistungsberechtigten Personen, sinnvoll. Gemeinsame Fortbildungsangebote sind gewünscht.

Ein klares transparentes und in allen Einzelschritten vertrauensbildendes nachvollziehbares Verfahren, barrierefrei zugängliche Informationen über Rechte, Pflichten und Wahlmöglichkeiten und zielgruppen-gerechte Kompetenzen der Fachkräfte sind weitere unerlässliche Gelingensfaktoren für Partizipation im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren.

3 Empfehlungen zur Partizipation in der Leistungserbringung

Dieser Teil des Empfehlungspapiers greift Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Partizipation“ im Kontext der Verhandlungen zum Landesrahmenvertrages SGB IX auf. Eine weitere vertiefende Befassung mit den Rahmenbedingungen für Partizipation, deren Konkretisierung in Leistungsvereinbarungen und deren Kalkulationseckpunkte findet im Rahmen dieser Arbeitsgruppe statt.

Gelebte Partizipation wird als Grundbedingung für eine bedarfsdeckende Leistungserbringung gesehen. Partizipation sollte daher als Wert selbstverständlich in Leitbild und Konzeption eines Leistungsangebotes verankert sein.

Gemäß dem Grundsatz „nicht über uns ohne uns“, stellt jedes Leistungsangebot der Eingliederungshilfe daher Partizipation – die strukturierte Mitwirkung und Mitbestimmung der Leistungsberechtigten (oder im Ausnahmefall ihrer Angehörigen oder gesetzlichen Vertretungen) bei der Ausgestaltung der Leistungserbringung – sicher.

Die Zusammenarbeit zwischen den Verantwortlichen in den Leistungsangeboten und den Nutzervertretungen soll von transparentem Austausch und Verbindlichkeit geprägt sein. Leistungsberechtigte werden bei der Ausgestaltung der Leistungserbringung regelmäßig einbezogen. Sie werden über Möglichkeiten von Mitbestimmung und Mitwirkung sowie Grenzen im Entscheidungs- beziehungsweise Verantwortungsbe- reich des Trägers des Leistungsangebotes informiert.

Grundsätzlich ist in der Leistungserbringung zwischen der individuellen Mitwirkung und Mitbestimmung in Bezug auf die Ebene der eigenen Lebensgestaltung und der strukturellen Mitwirkung und Mitbestimmung durch ein gewähltes Gremium zur Interessenvertretung und Mitbestimmung von Nutzer*innen zu unterscheiden.

Auf der individuellen Ebene bestimmen, bzw. wirken die Leistungsberechtigten auf Grundlage des Gesamt- oder Teilhabeplans in Bezug auf die konkrete Gestaltung der Leistungen im Alltag mit. Es findet außerdem eine regelmäßige Reflektion nach den Vereinbarungen im Gesamt- und Teilhabeplan mit den leistungsberechtigten Personen statt.

Jedes Angebot der Eingliederungshilfe sollte daneben als Interessenvertretung eine Nutzervertretungsstruktur ermöglichen und fördern, die die Mitwirkung und Mitbestimmung der Leistungsberechtigten bei der Organisation und Gestaltung des Leistungsangebotes sicherstellt.

Zum Teil sind Partizipationsstrukturen sowie deren Aufgaben (Bewohnerbeiräte, Werkstatträte und Frauenbeauftragte in Werkstätten für behinderte Menschen) in Leistungsangeboten bereits durch Gesetze oder Verordnungen (z.B. Werkstätten-Mitwirkungsverordnung und Selbstbestimmungsstärkungsgesetz) vorgegeben. Die Rahmenbedingungen für die Nutzervertretungsstruktur sollten in dem auf die Ziel-

gruppe zugeschnittenen Partizipationskonzept ausgeführt werden.

Das Konzept beschreibt, wie Partizipation in dem jeweiligen Leistungsangebot konkret umgesetzt wird. Dies betrifft das Verständnis von Partizipation sowie die Haltung zu Partizipation (Partizipationskultur), die Strukturen (Partizipationsstruktur) sowie die Beteiligungsprozesse (Umsetzung der Partizipation). Wichtige Aspekte sind daneben, die Sicherstellung der notwendigen (fachlichen) Unterstützung des Gremiums, Maßnahmen und Angebote zur Sicherstellung von Informationen in einer geeigneten wahrnehmbaren Form, Fortbildungen, Möglichkeiten zu Vernetzung und Austausch, Maßnahmen zur Förderung von Empowerment und Peerberatung sowie eine sachgerechte Ausstattung für die Arbeit der Nutzervertretung.

Die Erarbeitung sowie eine Reflexion und Weiterentwicklung des Partizipationskonzeptes wird als fortlaufender Prozess gesehen und erfolgt idealerweise gemeinsam mit dem Nutzervertretungsgremium beziehungsweise allen Leistungsberechtigten sowie den Mitarbeitenden des Leistungsangebotes. Neue Mitarbeitende werden über das Konzept informiert. Soweit erforderlich, werden Fortbildungen zum Thema und Prozesse zur Bewusstseinsbildung ermöglicht.

Fragen zur Reflektion und Weiterentwicklung einer guten Partizipationsarbeit könnten sein:

- Ist ein Partizipationskonzept vorhanden?
- Wie ist das Verständnis von Partizipation?
- Wie drückt sich die Haltung zu Partizipation aus?
- Welche verbindlichen Strukturen und Abläufe sichern Partizipation?
- Sind die Ergebnisse der Befragungen Bestandteil zukünftigen Handelns?
- Wer ist für die Umsetzung zuständig und überwacht sie?

- Erfolgt eine echte Beteiligung z.B. bei der Auswahl der Assistenzperson?
- Werden berechnete Anliegen der Vertretungsgremien bearbeitet und sind dadurch Veränderungen erkennbar?
- Werden regelmäßige Fortbildungen für Nutzerbeteiligung, ggf. auch für die Assistenzpersonen, ermöglicht?

4 Empfehlungen zur Partizipation im Sozialraum: Personenzentrierung – Lebensweltorientierung – Ressourcen im Sozialraum

4.1 Begriff „Sozialraumorientierung“

„Sozialer Raum“ meint den örtlichen und damit erreichbaren Raum, in dem die Menschen leben, sich mit Bekannten und Nachbarn treffen, ihre Einkaufsmöglichkeiten, ärztliche Hilfen, Angebote für Freizeitgestaltung und Beratungsbedarfe finden. Vereinfacht kann von Kennenlernen und Erschließen der Möglichkeiten von Nachbarschaften und Wohnquartieren gesprochen werden. Eingliederungshilfen im Sozialen Raum sollen sich auf eine Weise gestalten, dass die Möglichkeiten im Wohnumfeld der Leistungsberechtigten Personen entdeckt, nutzbar und gut vernetzt werden. So werden im Wohnquartier nachbarschaftliche Begegnungs- und Unterstützungsmöglichkeiten geschaffen.

Die Frage „Kennen Sie das Angebot xyz in ihrem Dorf, ihrer Gemeinde, ihrem Stadtteil?“ wird dadurch zur Kernfrage der Gestaltung von Teilhabe.

Der in § 2 SGB IX verwendete und aus der UN-BRK übernommene Behinderungsbegriff, dass Menschen durch die Wechselwirkung mit umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft gehindert werden können, fordert eine neue Sichtweise. Barrieren, die die Möglichkeiten der

Begegnung in Wohnquartier und Nachbarschaft einschränken, sollen abgebaut werden. Die oftmals vorherrschende Ausrichtung in der sozialen Arbeit auf die Einzelfallebene wird auf das Verhältnis von Menschen im sozialen Raum gelenkt, verbunden mit der Frage, welche Unterstützungen dort zu erhalten sind. Erkennen und Abbau von Barrieren, Mitgestaltung nachbarschaftlicher Begegnungen, Begleiten zur Nutzung dieser Begegnungsmöglichkeiten, Vernetzung der Angebote: Dies sind sogenannte fallunspezifische Aktivitäten der professionellen Unterstützer*innen im Sinne von Sozialraumorientierung. Sie wirken über den Einzelfall hinaus.

Neue Handlungsfelder für ein zukünftig gelingendes Unterstützungssystem sind u.a. die Potentiale von Stadtteilen und ländlichen Räumen oder die Ressourcen von ehrenamtlich Tätigen und Netzwerken. Einzelfallhilfen sind angezeigt, wenn der Sozialraum keine geeigneten Unterstützungsmöglichkeiten anbieten kann. Rechtsansprüche der Leistungsberechtigten bleiben davon unberührt.

4.2 Menschen mit Behinderungen sind Experten der eigenen Lebenswelt

Sozialraumorientierung ist nicht nur die Gestaltung einer passiven Annahme von Möglichkeiten, sondern alle Menschen werden eingeladen, Wohnumfeld und nachbarschaftliche Begegnungen mitzugestalten. Dieser Aspekt gehört zur gleichberechtigten Teilhabe und ermöglicht unter anderem das Erleben von Selbstwirksamkeit.

Jeder Mensch hat Vorlieben und Interessen, die mit anderen geteilt werden können. Ein aktives Einbringen ist gewünscht. Teilhabe entsteht durch Begegnung. Ein Grundprinzip des Sozialräumlichen Fach-

konzeptes ist es, sich stets am Willen der Menschen auszurichten: der Wille der Menschen entwickelt den Sozialraum zum Begegnungs- und Unterstützungsraum.

Herkunft, Heimat, Familie, Freunde, Milieu, Treffpunkte, Hobbies sind die Ausgangspunkte, die Vermittler, die Anker, damit soziale Arbeit in einem sozialräumlichen Verständnis erfolgreich gelingen kann. Die Kunst dieser ressourcenorientierten Ausrichtung ist es, die Eigensinnigkeit und das Unkonventionelle, das in fremden Lebenswelten auf Fachkräfte trifft, auszuhalten. Fachkräfte dürfen daher nicht ihre Urteile und eigenen Normvorstellungen über ein gelingendes Leben über die Vorstellungen und Wünsche der Menschen mit Behinderungen stellen. Es sind Gelegenheiten in der Lebenswelt zu finden, die kreativ individuell Lebensgestaltung ermöglichen (praktische Klugheit).

4.3 Handlungsoptionen für die Leistungssysteme

In Anlehnung an den Geist des Bundesteilhabegesetzes geht es in der Sozialraumorientierung darum, nicht den Menschen, sondern Strukturen zu verändern. Strukturelle Veränderungsprozesse im Kontext sozialraumorientierter Arbeit können nur dann gelingen, wenn die Akteure sich selbst als Mitgestalter*in des sozialen Raumes bzw. der Lebenswelt von Menschen mit Behinderungen wahrnehmen. Bedarfe erkennen und den sozialen Raum zur Erfüllung dieser Bedarfe mit zu gestalten, werden zu professionellen Ansätzen.

Selbstverständnis als Akteur im Sozialraum aus der Perspektive der Leistungsträger:

Die Nutzung von sozialen Räumen und Lebenswelten als Möglichkeit zur Erbringung von Leistungen zur

sozialen Teilhabe setzt zwingend voraus, dass die in der Gesamt- und Teilhabeplanung tätigen Mitarbeitenden sich auskennen.

Institutionen, Angebote, Begegnungsmöglichkeiten, professionelle und ehrenamtliche Gestalter*innen kennen lernen und sich zu vernetzen, werden Arbeitsinhalte. Diese Tätigkeiten wirken über den Einzelfall hinaus, stellen fallunspezifische Arbeitsanteile dar, für die Zeit und Ressourcen bereitgestellt werden müssen.

Die Beantwortung folgender Fragen hilft den Fachkräften, sozialraumorientierte Inhalte zu erkennen: Wie lautet das persönliche Ziel der leistungsberechtigten Person bezogen auf die Umweltfaktoren, was hindert sie, ihr Leben selbst zu gestalten. Inwieweit kann dieses Ziel mit Zielen anderer im Ortsteil zusammengeführt werden? Sind davon auch andere leistungsberechtigte Personen betroffen? Kann daraus ein Projekt im Sozialraum entstehen?

Dies sind Fragestellungen, die in der Bedarfsplanung und in den Gesamt- und Teilhabeplangesprächen Raum finden sollten. Diese kontexterweiternde sozialräumliche Arbeitsweise erfordert vielgestaltige Kooperationen mit unterschiedlichsten Organisationen und Zusammenschlüssen. Dieses geht über die klassische Zusammenarbeit sozialpädagogischer Fachkräfte hinaus. Andere Professionen, Verwaltungsressorts, Wirtschaft, vor allem aber auch den Bereich der Vereine, Verbände, Kirchengemeinden, Initiativen und die nicht organisierten Einwohner*innen im Sozialraum sind eingeschlossen.

Vernetzung ist dabei kein Selbstzweck, sondern muss sich an ihren Ergebnissen messen lassen. Kriterien für die Bewertung sind die Verbesserung der Lebensqualität im Sozialraum, die Partizipation der

Einwohner*innen und die Bereicherung der Lebensrealität durch Ressourcen des sozialen Raums.

Hierdurch erhöht sich die Chance für mehr Partizipation in einem lebensweltlichen Bezug. Alle gehören dazu!

Selbstverständnis als Akteur im Sozialraum aus der Perspektive der Leistungserbringer:

Leistungsangebote der Eingliederungshilfe verfügen über herausgehobenes Wissen und Erfahrungswerte in den Lebensbereichen Wohnen, Arbeit, Bildung und Freizeit für Menschen mit Behinderungen. Diese sind mit Blick auf den durch das BTHG vorgenommenen Paradigmenwechsel neu auszurichten.

Leistungserbringer sind nach sozialstaatlichem Auftrag ein zentraler Akteur zur Herstellung von Partizipation und Teilhabe für Menschen mit Behinderungen. Der sozialräumliche Ansatz ermöglicht den Leistungserbringern neue Tätigkeitsfelder im Wirken nach „außen“ durch die Etablierung bzw. Erweiterung von Netzwerken und Kooperativen. Handeln in Netzwerken bringt Koordinierungsvorteile mit sich, die Ressourcen sparen, Fachkräfte entlasten und Prozesse befördern können. Netzwerke erfordern zwar Pflege, stellen aber Profis für andere Aktivitäten frei, potenzieren die Handlungsmöglichkeiten und vervielfachen den sozialen Zusammenhalt.

Mögliche Handlungsfelder sind:

- Mitgestalter von Begegnungsmöglichkeiten im Quartier,
- Teilnehmer*in an Stadtteilrunden, Gemeindefesten,
- Erweiterung des Zuständigkeits- und Kompetenzbereichs über das „Soziale“ hinaus, z.B. als Anbieter für Mobilitätsleistungen im ländlichen Raum
- Entwicklung von sozialräumlichen Angeboten, Nachbarschaftshilfen, usw.

4.4 Sozialraumorientierung im Kontext des demografischen Wandels

Sozialraumorientierung kann dabei helfen, sich den Herausforderungen des demografischen Wandels zu stellen. Es besteht die Vermutung, dass zukünftig eine Mehrzahl von Menschen mit unterschiedlichen Unterstützungsbedarfen (Pflege, Eingliederungshilfen, Beratung) auf immer weniger potenzielle Fachkräfte treffen werden. Bedarfe an Begegnung, temporärer Unterstützung, Beratung und Begleitung werden unter Umständen nicht mehr von Fachkräften bedient werden können, sondern suchen Antworten in sich gegenseitig stützenden nachbarschaftlichen Systemen, quartiersnahen Möglichkeiten. Anlauf- und Begegnungspunkte, die niedrigschwellig barrierefrei erreichbar sind, könnten die erforderlichen Antworten bieten. So besteht die Chance, dass sich die Leistungen der Eingliederungshilfe eher auf komplexe Bedarfslagen fokussieren und damit eine Antwort für den Fachkräftemangel finden können.

5 Schlusswort

Bezogen auf den bundesgesetzlich normierten Auftrag der Landesarbeitsgemeinschaft ist dieses Grundsatzpapier als eine Hinführung auf die Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein zu verstehen. Verbunden mit der Hoffnung einer erfolgreichen Umsetzung wünschen wir allen Beteiligten im eingliederungshilferechtlichen Dreieck viel Erfolg und ein gutes Gelingen.

Die Landesarbeitsgemeinschaft
15. Dezember 2021

Akteursgruppen der Landesarbeitsgemeinschaften sind:

- Vertretungen der Menschen mit Behinderungen, benannt durch den Landesbeirat nach § 14 Landesbehindertengleichstellungsgesetz
- Vertretungen der Verbände der Leistungserbringer, benannt durch die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e.V.
- Vertretungen der Leistungsträger, benannt durch den Städteverband Schleswig-Holstein, den Landkreistag Schleswig-Holstein und dem Sozialministerium Schleswig-Holstein

namentlich:

Aktionsgemeinschaft Handlungsplan:	Thomas Bartels
Landesarbeitsgemeinschaft der Bewohnerbeiräte:	Markus Haß
Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstattträger:	Kerstin Scheinert
Zentrum für Selbstbestimmtes Leben Norddeutschland:	Janine Kolbig
Rett-Elternselbsthilfe Nord:	Fritz Bremer
Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung:	Michaela Pries, Ursula Hegger
Diakonisches Werk Schleswig-Holstein:	Heiko Naß
Diakonisches Werk Schleswig-Holstein:	Fabian Frei
Lebenshilfe Schleswig-Holstein:	Alexandra Arnold
Landesarbeitsgemeinschaft WfbM Schleswig-Holstein:	Axel Willenberg
Der Partitatische Schleswig-Holstein:	Andreas Middel
Landkreistag Schleswig-Holstein:	Dr. Johannes Reimann
Landeshauptstadt Kiel:	Arne Leisner
Stadt Neumünster:	Sönke Winter
Sozialministerium Schleswig-Holstein:	Christine Hesser
Sozialministerium Schleswig-Holstein:	Björn Bünning



Von wem dieser Text ist

Der Text in Leichter Sprache ist vom
Institut für Leichte Sprache
Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V.
Kehdenstraße 2-10
24103 Kiel

Dieser Text wurde geprüft.

Testleserin und Testleser für diesen Text waren
Barbara Larsow und Stefan Hoyme.
Vielen Dank.



Die Bilder im Text sind von:

Lebenshilfe für

Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V.

Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013



© European Easy-to-Read Logo: Inclusion Europe.

Mehr Informationen im Internet unter:

[Internetseite von Inclusion Europe](#)

Beratung und Unterstützung in der Nähe

Mitarbeiter der Eingliederungs-hilfe prüfen:

Gibt es Beratung in der Nähe der Menschen?

Gibt es dort Unterstützung für die Menschen?

Zum Beispiel Beratung in der Nähe der Wohnung.

Dafür müssen die Mitarbeiter sich gut auskennen.

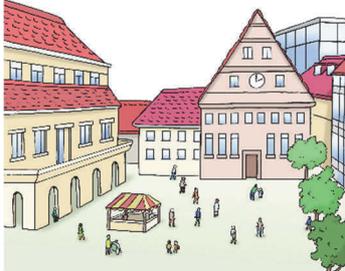
Sie müssen zum Beispiel Beratungen kennen.

Und sie müssen Orte und Treffpunkte kennen.

Die Menschen mit Behinderungen bestimmen mit:

Diese Beratung in meiner Nähe möchte ich.

Diese Unterstützung in meiner Nähe möchte ich.



Menschen können sich auch gegenseitig helfen.

Zum Beispiel können Nachbarn sich unterstützen.

Sie können zusammen einkaufen gehen.

Oder sie machen gemeinsam Veranstaltungen.

Dabei sollen die Mitarbeiter der Eingliederungs-hilfe die Menschen unterstützen.



Menschen kennen ihre Umgebung oft sehr gut.

Vielleicht wollen sie Dinge in ihrer Nähe verändern.

Vielleicht gibt es dazu auch schon Ideen.

Zum Beispiel für einen barrierefreien Freizeit-treff.

Menschen mit Behinderungen können mitwirken.

Sie können sagen:

Diese Dinge möchte ich verändern.

Dabei möchte ich mitmachen.



- Mitarbeiter der Eingliederungs-hilfe sollten diese Fragen stellen:
Fühlen Sie sich wohl?
Haben Sie alles verstanden?
Welche Hilfe oder Unterstützung brauchen Sie?
War die Beratung gut für Sie?

Nach dem Gespräch sollten Mitarbeiter zum Beispiel diese Fragen stellen:

- Wie war das Gespräch für Sie?
- Haben wir noch etwas vergessen?
- Haben Sie noch Fragen?

- Einige Menschen brauchen vielleicht Pausen.
Für sie soll es in der Beratung Pausen geben.
- Personen können bei der Beratung dabei sein.
Sie begleiten die Menschen mit Behinderungen.
Zum Beispiel Betreuer oder Angehörige.



Aber:

- Sie entscheiden **nicht** für die Menschen mit Behinderungen.
Die Menschen entscheiden selbst.
- Vielleicht kann man nicht alle Wünsche der Menschen mit Behinderungen erfüllen.
Dann sollen die Mitarbeiter das ehrlich sagen.
Und sie sollen andere Möglichkeiten erklären.

Ergebnisse der Arbeitsgruppe

Das sind Ergebnisse der Arbeitsgruppe:



- Menschen mit Behinderungen wollen die Teilhabe-planung verstehen. Sie wollen auch die Gesamt-planung verstehen. Dafür brauchen sie zum Beispiel gute Beratung. Sie wollen von Menschen mit Behinderungen beraten werden.



- Menschen mit Behinderungen wollen Informationen verstehen. Die Menschen wollen verstehen:
Das sind ihre Rechte und Pflichten. Dafür brauchen Menschen mit Behinderungen zum Beispiel Beratung in Leichter Sprache. Mitarbeiter der Eingliederungs-hilfe müssen ihnen Dinge erklären.
- Mitarbeiter der Eingliederungs-hilfe sollen ehrlich zu den Menschen sein. Die Mitarbeiter und die Menschen sind gleichberechtigt. Auch die Gespräche sollen gleichberechtigt sein. Man nennt gleichberechtigte Gespräche auch so:
Die Gespräche sind auf Augenhöhe.

Mitbestimmung in der Teilhabe-planung und in der Gesamt-planung



Es gab eine Arbeitsgruppe.

In der Arbeitsgruppe waren:

- die Landes-beauftragte für Menschen mit Behinderung,
- Mitglieder des Landesbeirats zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Das Thema der Arbeitsgruppe war Mitbestimmung.

Hier will die Arbeitsgruppe mehr Mitbestimmung:

In der Teilhabe-planung und in der Gesamt-planung.

Die Teilhabe-planung und die Gesamt-planung gehören auch zur Eingliederungs-hilfe.

Dafür gehen Menschen mit Behinderungen zu Mitarbeitern der Eingliederungs-hilfe.

Die Mitarbeiter beraten die Menschen.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe haben gefragt:

Was brauchen Menschen mit Behinderungen?

Wie können sie mehr mitbestimmen?

Die Arbeitsgruppe hat Wünsche aufgeschrieben.

Diese sind von Menschen mit Behinderungen.

Die Arbeitsgruppe hat auch Ideen aufgeschrieben.

Die Ideen sind für Verbesserungen.

Durch die Wünsche und Ideen

soll es mehr Mitbestimmung geben.

Einleitung

Die LAG hat Empfehlungen aufgeschrieben.

In den Empfehlungen steht:

Menschen mit Behinderungen haben Rechte.

Die Menschen sollen ihre Rechte kennen.

Und es soll mehr Mitbestimmung für sie geben.

Das gilt auch für die Eingliederungs-hilfe.

Hier soll es mehr Mitbestimmung geben.

Darum steht in den Empfehlungen:

So können Menschen mit Behinderungen
mehr mitbestimmen.



Die Eingliederungs-hilfe unterstützt die Menschen.

Dafür muss man beim Amt einen Antrag stellen.

Dann können die Menschen Leistungen bekommen.

Zum Beispiel diese Leistungen:

- Beratung für Menschen mit Behinderungen
- Schul-begleitungen für Kinder und Jugendliche
- Geld für Hilfsmittel oder Unterstützung im Alltag



Die Eingliederungs-hilfe soll den Menschen

gute Unterstützung und gute Leistungen bieten.

Sie sollen zu den Menschen passen.

Darum ist ihre Mitbestimmung wichtig.

Denn die Menschen mit Behinderungen wissen gut:

Diese Unterstützung brauche ich.

Diese Leistungen können mir helfen.

Informationen zum Text

Dieser Text ist in Leichter Sprache.

Alle sollen ihn verstehen können.

Für diesen Text verantwortlich ist die

Landes-arbeits-gemeinschaft Eingliederungs-hilfe.

Kurz nennt man Landes-arbeits-gemeinschaften so:

LAG

In diesem Text schreiben wir meistens nur LAG.

Damit meinen wir die LAG Eingliederungs-hilfe.

Das ist ein Ziel der LAG Eingliederungs-hilfe:

Sie möchte mehr Mitbestimmung für

Menschen mit Behinderungen.

Mitbestimmung in diesem Text heißt:

Man möchte bei etwas dabei sein.

Man kann bei etwas mitwirken.

Und man darf mit Entscheidungen treffen.

Dafür müssen die Menschen ihre Rechte kennen.

Und sie müssen Informationen verstehen können.

Zum Beispiel mit Informationen in Leichter Sprache.

Darum ist dieser Text in Leichter Sprache.



In diesem Text stehen nur die männlichen Wörter.

Man kann den Text dann leichter lesen.

Zum Beispiel steht im Text das Wort Mitarbeiter.

Aber: Damit sind **alle** Menschen gemeint.

Damit sind zum Beispiel auch Frauen gemeint.

Inhalt

Informationen zum Text.....	4
Einleitung	5
Mitbestimmung in der Teilhabe-planung und in der Gesamt-planung	6
Ergebnisse der Arbeitsgruppe	7
Beratung und Unterstützung in der Nähe	9
Von wem dieser Text ist.....	10



Landesarbeitsgemeinschaft
Eingliederungshilfe

Empfehlungen für mehr Mitbestimmung

Zusammenfassung in **Leichter Sprache**

